

**PARLAMENTERISCHE INITIATIVE** von Christoph Fischbach (SP, Kloten), Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich) und Gianna Berger (AL, Zürich)

betreffend Begrenzung Vermögensverwaltungskosten

---

Das Steuergesetz (StG) wird wie folgt geändert:

Alt:

§ 30 <sup>1</sup> Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

Abs. 2 – 5 unverändert

Neu:

§ 30 <sup>1</sup> Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern **bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 2'000** abgezogen werden.

Abs. 2 – 5 unverändert

Begründung:

Als Gewinnungskosten können die für die Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen abgezogen werden. Die Abzugsfähigkeit der Gewinnungskosten ist den Kantonen durch Art. 9 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG, SR 642.14) vorgegeben und folgt aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101). Durch den Abzug der für die Einkommenserzielung notwendigen Kosten wird das objektive Nettoprinzip verwirklicht.

Beim Abzug für die Vermögensverwaltungskosten handelt es sich um einen solchen Gewinnungskostenabzug.

Nachgewiesene effektive Vermögensverwaltungskosten können ohne Begrenzung nach oben in Abzug gebracht werden. Dies bedeutet, dass vermögende Steuerzahler, die hohe Einkünfte aus beweglichem Vermögen erzielen, sehr hohe Vermögensverwaltungskosten in Abzug bringen können und so die Progression brechen können. Es ist angezeigt, dass eine Obergrenze, wie z.B. bei den Fahrkosten (§ 26 Abs. 1 lit. a), eingeführt wird.

Christoph Fischbach  
Jasmin Pokerschnig  
Gianna Berger